



HVBG

HVBG-Info 19/1987 vom 03.09.1987, S. 1545 - 1552, DOK 376.3-3101/017-LSG

**Keine Anerkennung einer Adnex-Tuberkulose (Genitaltuberkulose) als Berufskrankheit - Urteil des LSG Bremen vom 23.04.1987
- L 2 U 31/86**

Keine Anerkennung einer Adnex-Tuberkulose (Genitaltuberkulose) als Berufskrankheit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Bremen vom 23.04.1987

- L 2 U 31/86 -

Zu beurteilen war vom LSG Bremen die Frage, ob die von der Klägerin (Kindergärtnerin in einem Kindertagesheim) erlittene Adnex-Tuberkulose (Genitaltuberkulose) als Berufskrankheit zu entschädigen ist. Von der Vorinstanz war die Anerkennung als Berufskrankheit mit der Begründung abgelehnt worden, das Kindertagesheim sei keine Einrichtung der Wohlfahrtspflege und auch nicht einer solchen gleichzustellen. Auf die Berufung der Klägerin hat das LSG Bremen mit dem Urteil vom 23.04.1987 die Entscheidung der Vorinstanz im Ergebnis bestätigt. Welche Fassung der BKVO im vorliegenden Fall als Anspruchsgrundlage heranzuziehen ist, richtet sich danach, wann die Klägerin an der Tuberkulose erkrankt sei. Dieser Zeitpunkt sei zwar bisher nicht ermittelt worden. In Frage käme entweder die Geltung der 6. BKVO oder die der 7. BKVO. In beiden Fällen sei aber ein Entschädigungsanspruch zu verneinen. Denn einerseits gehöre ein Kindertagesheim nicht zu den in Nr. 37 der Anlage zur 6. BKVO enumerativ aufgeführten Unternehmen. Andererseits habe die Klägerin auch nicht im Sinne der 7. BKVO eine andere Tätigkeit ausgeübt, bei der sie der Infektionsgefahr "in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt" gewesen sei (Anlage 1 Nr. 37 zur 7. BKVO; vgl. jetzt Nr. 3101 der Anlage 1 zur BKVO i.d.F. der Verordnung vom 08.12.1976). Insbesondere seien im vorliegenden Fall außer der Erkrankung der Klägerin in dem Kindertagesheim keine Tuberkuloseerkrankungen bekannt geworden. Der Hinweis der Klägerin, nach Abschnitt III des Merkblattes zu Nr. 3101 der Anlage 1 zur BKVO könnten auch solche Personen als Infektionsquelle in Betracht kommen, die Überträger seien, ohne selbst erkrankt zu sein, reiche - solange eine solche Ansteckungsquelle nicht ermittelt sei - nicht aus, um eine besondere Infektionsgefahr konkret in dem Kindertagesheim, in dem die Klägerin arbeitet, nachzuweisen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 50/87 vom 10.07.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand